

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Life Science Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOLSE -**

Vom 17. Januar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Life Science Engineering an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die im Masterstudium gemäß Anlage 3 abzulegenden Wahlpflichtmodule wird ein Wahlpflichtmodulkatalog erstellt, der zu Beginn jedes Semesters in aktualisierter Form ortsüblich bekannt gegeben wird. ²Weitere Wahlpflichtmodule können die verbleibenden Vertiefungs- oder Ergänzungsmodule sein. ³Andere in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehenden Wahlpflichtmodule können auf Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.

2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Spalte 2, rechts,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „sind der Spalte 4,“ durch das Wort „sowie“ und die Worte „ist der Spalte 6“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. e werden die Ziffern „I“ und „II“ durch die Zahlen „1“ und „2“ ersetzt.

bb) Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) B10: Einführung in die Pharmazeutische Technologie“

cc) Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h) B 11 Einführung in das Life Science Engineering“

dd) Die bisherigen Buchst. g bis w werden zu Buchst. i bis y.

ee) Im Buchst. l (neu) werden die Worte „Technische Mechanik“ durch die Worte „Statik und Festigkeitslehre“ ersetzt.

ff) Im Buchst. p (neu) werden vor dem Wort „Biologische“ die Worte „Chemische und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Prozesstechnik“ die Worte „mit Einführungsprojekt“ angefügt.

gg) Im Buchst. s (neu) werden die Worte „Immun- und Infektionstechnik“ durch die Worte „Medizinische Biotechnologie“ ersetzt.

hh) Im Buchst. v (neu) werden die Worte „Pharmazeutische Technologie“ durch die Worte „Einführung in die Arzneiformenlehre“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Spalte 6)“ gestrichen.

4. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „in der Technischen Fakultät“ werden durch die Worte „an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“ ersetzt.

b) Die Worte „des Chemie- und Bioingenieurwesens“ werden gestrichen.

c) Nach dem Wort „ausgegeben“ wird ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „welche oder welcher Mitglied eines Institutes ist, das verantwortlich für eines der Module B24 bis B31 ist.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit (Modul **M16** der **Anlage 3**) ist, dass

1. die Vertiefungsmodule **M1** bis **M4** der **Anlage 3** bestanden sind.
2. die Wahlpflichtmodule **M5** bis **M9** der **Anlage 3** bestanden sind.
3. die Studienleistungen in den Ergänzungsmodulen **M10** bis **M13** der **Anlage 3** gemäß **Anlage 4.2** und **Modul M14** (Projektierungskurs) der **Anlage 3** „mit Erfolg“ abgelegt sind.
4. der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit entsprechend der Richtlinien für die Berufspraktische Tätigkeit (Modul **M15** der **Anlage 3**) vorgelegt wird.“

7. § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält eine Satznummerierung und wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „in der Technischen Fakultät“ werden durch die Worte „an der Friedrich-Alexander-Universität“ ersetzt.

b) Die Worte „des Chemie- und Bioingenieurwesens“ werden gestrichen.

c) Nach dem Wort „ausgegeben“ wird ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „welche oder welcher Mitglied eines Institutes verantwortlich für eines der Module M1 bis M4 ist.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird „§ 42 Abs. 1“ durch „§ 41 Abs. 1 Ziffern 1 und 2“ ersetzt;

b) In Nr. 2 wird „§ 42“ durch „§ 41 Abs. 1 Ziffer 3“ ersetzt.

9. In allen Tabellen der Anlagen 1 und 3 wird die erste Zeile (Spaltenbezeichnung) gestrichen.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 1 Spalte 2 Zeile 7 (B4) wird „VT1“ durch das Wort „Verfahrenstechnik 1“ ersetzt.
- b) In Tabelle 1 Spalte 2 Zeile 8 (B4) wird „VT2“ durch das Wort „Verfahrenstechnik 2“ ersetzt.
- c) In Tabelle 1 Spalte 2 Zeile 21 (B11) werden die Worte „die Medizinische Biotechnologie“ durch die Worte „das Life Science Engineering“ ersetzt.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 wird das Wort „Genetikengineering“ durch das Wort „Gentechnik“ ersetzt.
- b) In Zeile 2 werden die Worte „Methoden und Verfahren der Medizinischen Biotechnologie“ durch die Worte „Immun- und Infektionsbiologie“ ersetzt.

13. In Anlage 3 Zeile 1 Spalten 5, 6, 7 und 8 werden die Zahlen „7“, „8“, „9“ und „10“ durch die Zahlen „1“, „2“, „3“ und „4“ ersetzt.

14. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „, Ergänzungs- und Wahlpflichtmodule“ werden durch die Worte „und Ergänzungsmodule“ ersetzt.
- b) Anlage 4.1 a) erhält folgende Fassung:

„4.1 a) Katalog der zu vertiefenden Module

Vertiefung von B24 Bioreaktions- und Bioverfahrenstechnik
Vertiefung von B25 Medizinische Biotechnologie
Vertiefung eines der Module B26 bis B30 des Bachelorstudiengangs entsprechend 4.1b)
Vertiefung eines weiteren der Module B26 bis B30 des Bachelorstudiengangs entsprechend 4.1b)

c) Anlage 4.1 b) wird wie folgt geändert:

- aa) In Zeile 2 Spalte 1 werden die Worte „Bioprozess- und Bioreaktionstechnik“ durch die Worte „Bioreaktions- und Bioverfahrenstechnik“ ersetzt.
- bb) In Zeile 3 Spalte 1 werden die Worte „Immun- und Infektionsbiologie“ durch die Worte „Medizinische Biotechnologie“ ersetzt.
- d) In Anlage 4.2 Zeile 2 werden die Worte „Produkte biotechnologischer Herkunft“ durch die Worte „Analysetechnik und Strukturaufklärung“ ersetzt.

15. Anlage 4.3 wird gestrichen.

§ 2

(1) ¹Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen oder erstmalig die geänderten Module ablegen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gelten die Änderungen der Ziffer 3 aa), ff), gg) und hh) sowie § 39 Abs. 2 in der folgenden Fassung:

„(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem an der FAU hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben, welche oder welcher Mitglied eines Institutes verantwortlich für eines der Module B25 bis B32 ist.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Dezember 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 13. Januar 2011.

Erlangen, den 17. Januar 2011

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Januar 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2011.